

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Sächsischer Rechnungshof
Rechnungshofdirektor
Herrn Teichmann
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

Landratsamt

Der Landrat

Datum: 21.03.2022
Dezernat: Bereich Landrat
Telefon: +49 (3421) 758 - 1004
Telefax: +49 (3421) 758 - 852010
E-Mail*: Antje.Vogel@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Richard-Wagner-Straße 7a
04509 Delitzsch

Prüfung kommunaler Unternehmen im Entsorgungsbereich

hier: Entwurf Bericht über überörtliche Prüfung (Az.: 22-0444/385)
- Ihr Geschäftszeichen: 22-0444/385/7-2021/15834

Sehr geehrter Herr Teichmann,

zunächst möchte ich mich für die Übersendung des Entwurfes Ihres Prüfungsberichtes in o.g. Sache und die Möglichkeit der Stellungnahme zu dessen Inhalten bedanken.

Zu den im Prüfungsbericht aufgeführten Darstellungen des Sachverhaltes möchte ich das Nachfolgende anmerken:

Zu Punkt 1.:

Unter Punkt 1. - Einleitung - wird im Ausgangspunkt zutreffend festgestellt, dass es sich bei dem Landkreis Nordsachsen um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsKrWBodSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG handelt. Allerdings bedarf die Annahme, wonach die Stadt Eilenburg als „eigenständig verantwortliche Kommune für die Abfallwirtschaft“ eine „Sonderstellung“ einnehme, der Klarstellung.

Mit Vereinbarung vom 25.05.1993 zwischen dem Alt-Landkreis Eilenburg, dessen Rechtsnachfolger der Landkreis Nordsachsen ist, und der Stadt Eilenburg wurde die dem Landkreis Nordsachsen als örE obliegende Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der im Stadtgebiet der Stadt Eilenburg anfallenden Abfälle auf die Stadt Eilenburg übertragen. Die Aufgabe der Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle verbleibt dagegen beim Landkreis Nordsachsen. Zum einen folgt hieraus, dass es sich bei dem Landkreis Nordsachsen unverändert um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger handelt und damit gerade keine Zuständigkeit der Stadt Eilenburg für die Abfallwirtschaft als solche besteht. Zum anderen wurde der Stadt Eilenburg ausschließlich die (Teil-)Aufgabe des Einsammelns und Beförderns übertragen. Folglich besteht auf dem Gebiet der

Abfallwirtschaft allenfalls für diese (Teil-)Aufgabe eine Sonderstellung der Stadt Eilenburg.

Ferner wird mitgeteilt, dass die Vereinbarung vom 25.05.1993 durch den Landkreis Nordsachsen fristwahrend zum 31.12.2021 und außerordentlich zum 31.08.2021 gekündigt wurde. Die Wirksamkeit der Kündigung ist zwischen den Parteien streitig und derzeit Gegenstand eines Rechtsstreits.

Dies vorausgeschickt wird um entsprechende Abänderung der Ausführungen unter Punkt 1. gebeten.

Zu Punkt 5.:

Unter Punkt 5. - LK Nordsachsen - wird festgestellt, dass nach dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Nordsachsen „bis 2025 eine Vereinheitlichung der Entsorgungssysteme mit einer gemeinsamen Entsorgungsgesellschaft“ vorgesehen sei.

Zwar ist es zutreffend, dass das Abfallwirtschaftskonzept 2020 den Aufbau einer im gesamten Landkreis einheitlichen abfallwirtschaftlichen Struktur ab 2025 vorsieht. Hierzu zählt insbesondere, dass die zum Teil noch unterschiedlichen Leistungen zur Abfallentsorgung aus privaten Haushalten in den Entsorgungsgebieten Delitzsch und Torgau-Oschatz bis 2025 angeglichen werden sollen (z.B. wie bereits ab 2022 praktiziert - das Angebot zur Nutzung eines 80-Liter-Restabfallbehälters im Entsorgungsgebiet Torgau-Oschatz, die Vereinheitlichung der Entsorgung von Sperrmüll, Elektroaltgeräten und Schadstoffen).

Allerdings trifft das Abfallwirtschaftskonzept 2020 keine Festlegung dahingehend, dass die Abfallwirtschaft ab 2025 in einer „gemeinsamen Entsorgungsgesellschaft“ organisiert werden soll. Stattdessen wurde die Frage der Organisation der Abfallwirtschaft ab 2025 ausdrücklich offengelassen und die konkrete Umsetzung zum Gegenstand von weiteren landkreisinternen Überlegungen gemacht, um hier flexibel auf zukünftige Entwicklungen reagieren und den praktischen Bedürfnissen angemessen Rechnung tragen zu können. Mithin sind zahlreiche gesellschaftsrechtliche/vertragliche Gestaltungsformen zur zukünftigen Organisation der Abfallwirtschaft denkbar.

Dies vorausgeschickt wird um entsprechende Abänderung der Ausführungen unter Punkt 5. gebeten.

Zu Punkt 5.2.1.2.:

Unter Punkt 5.2.1.2. - Entwicklung Unternehmensgruppe - wird festgestellt, dass die Umstrukturierung der Gesellschaft für Kreisentwicklung und Wohnungsbau im Landkreis Nordsachsen mbH gemäß § 63 SächsLKrO i.V.m. §§ 102 SächsGemO u.a. der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen würde.

Diese Feststellung entspricht jedoch nicht der Rechtslage.

Im Vorfeld der Beschlussfassungen zum Umstrukturierungsprozess wurde gemeinsam mit der Landesdirektion Sachsen als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde, die von Ihnen monierte Genehmigungspflicht rechtlich geprüft. Hierbei wurde seitens der Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass wesentliche Änderungen mittelbarer Beteiligungen grundsätzlich nicht der Genehmigung nach § 63 SächsLKrO i.V.m. § 102 SächsGemO bedürfen.

Auf die insoweit erfolgte Anzeige gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte weder eine Beanstandung einer etwaigen Genehmigungspflicht noch wurde eine weitere Prüfung der Voraussetzungen des §§ 63 SächsLKrO i.V.m. § 94a SächsGemO des bereits mit der genehmigungspflichtigen Beschlussfassung zur Einbringung der Anteile des Landkreises Nordsachsen an der Kreiswerke Delitzsch GmbH und der vormaligen Gesellschaft für Kreisentwicklung und Wohnungsbau des Landkreises Nordsachsen mbH in die Entsorgungs-, Entwicklungs- und Baugesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH begonnenen Umstrukturierungsprozesses angefordert.

Unter Zugrundelegung dessen bitte ich Sie daher um Abänderung der unter Punkt 5.2.1.2. - Entwicklung Unternehmensgruppe - getroffenen Feststellungen.

Zu Punkt 5.2.2.:

Unter Punkt 5.2.2. - KWD - wird festgestellt, dass die KWD die Nachsorge „der Deponien“ übernommen habe und eine ordentliche Kündigung des Entsorgungsvertrages erstmals zum 01.06.2025 ausgeübt werden könne.

Insoweit wird klargestellt, dass die KWD lediglich die Nachsorge der Deponien in Spröda und Lissa übernimmt, jedoch keinen Nachsorgeauftrag für die Deponie in Pristäblich hat.

Darüber hinaus ist klarzustellen, dass die zitierte Änderungsvereinbarung vom 16.06.2005 von den Vertragsparteien mit weiterer Änderungsvereinbarung vom 03.03.2011 aufgehoben wurde. Die Änderungsvereinbarung vom 03.03.2011 liegt dem Sächsischen Rechnungshof bereits vor.

Dies vorausgeschickt wird um entsprechende Abänderung der Ausführungen unter Punkt 5.2.2. gebeten.

Zu Punkten 5.2.2. und 5.2.3.:

Unter den Punkten 5.2.2. und 5.2.3. - KWD und ASG - wird unter anderem festgestellt, dass die Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmen im Entsorgungsgebiet Delitzsch verfolgt werden sollte.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der Kreisgebietsreformen 1994/1996 und 2008 bereits eine maßgebliche Vereinheitlichung der Entsorgungsstrukturen im Landkreis Nordsachsen erreicht werden konnte. So nimmt beispielsweise die ASG solche Aufgaben wahr, mit denen zuvor insgesamt sieben unterschiedliche Entsorgungsunternehmen betraut waren (namentlich ALBA Sachsen GmbH, Remondis Eilenburg GmbH, UWE Sondermüll & Recycling GmbH, KELL GmbH, Schannewitzki Städtereinigung GmbH, ALBA Leipzig, ALL Abfall-Logistik Leipzig GmbH). Wir geben deshalb zu bedenken, dass eine weitere Zusammenlegung kein Selbstzweck sein darf, sondern aus fachlicher Sicht zweckmäßig und für die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft im Landkreis Nordsachsen zielführend sein muss.

Im Übrigen wird auf das Abfallwirtschaftskonzept 2020 und die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Zu Punkt 5.3.2.:

Unter Punkt 5.3.2. - Wirtschaftliche Lage KWD- wird festgestellt, dass die Rückstellungen für die Deponien Spröda und Lissa nicht bei der KWD zu bilanzieren, sondern ihr Ausweis beim Landkreis Nordsachsen zu erfolgen habe.

Diese Folgerung steht jedoch im Widerspruch zu der vertraglichen Vereinbarung aus dem Jahr 1993 zwischen der KWD und dem damaligen Kreis Delitzsch, wonach die KWD vertraglich zur Rückgabe der Deponien in Spröda und Lissa verpflichtet ist und deshalb über die Vertragslaufzeit entsprechende Rückstellungen gebildet hat. Im Gegensatz dazu fehlt es an entsprechenden Vereinbarungen der KWD für die Deponie in Pristäblich, da sich diese auf dem Gebiet des damaligen Kreises Eilenburg befindet. Deshalb ist der Landkreis Nordsachsen für deren Rekultivierung verantwortlich und weist ausschließlich für die Deponie in Pristäblich eine Rückstellung aus.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Sächsische Rechnungshof in seinem „Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 des Landkreises Nordsachsen“ vom Juli 2016 folgende Feststellungen (dort Ziff. 6.3, Seite 38, Einschübe nur hier):

„Eine Pflicht zur Bildung von Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Spröda durch den Landkreis ergibt sich auch nicht aus § 41 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomHVO-Doppik, da nicht der Landkreis Betreiber und Inhaber der Deponie ist, sondern das Unternehmen D [Kreiswerke Delitzsch GmbH].

Im Entsorgungsvertrag zwischen dem Landkreis Delitzsch und dem Unternehmen D [Kreiswerke Delitzsch GmbH] vom 06.04.1992 sowie im Pachtvertrag für die zur Deponie gehörenden Grundstücke vom 29.11.1993 ist unter § 3 Abs. 2 bzw. § 5 Ziffer 3 festgelegt, dass zur Übernahme des Betriebes der Deponie vom Pächter Rückstellungen zu bilden sind und die Verwendung dafür nachzuweisen ist.“

Wenn aber der Sächsische Rechnungshof seinerzeit die Bildung von Rückstellungen beim Landkreis für die Deponie Spröda verneint hat, dann muss dies auch im Rahmen der hiesigen Prüfung weiterhin für die Bildung von Rückstellungen für die Deponie Spröda und auch für die Deponie Lissa gelten.

Dies vorausgeschickt wird um entsprechende Abänderung der Ausführungen unter Punkt 5.3.2. gebeten.

Zu Punkt 5.4.3.:

Die unter Punkt 5.4.3. - Gewinnzuschläge - getroffenen Feststellungen, wonach die allgemeinen Gewinnzuschläge bei der KWD und ASG sowie der Gewinnanteil des Landkreises Nordsachsen bei der A.TO im Rahmen der Gebührenkalkulation des Landkreises Nordsachsen herauszurechnen bzw. als Ertrag gegenzurechnen sind, haben wir zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang geben wir jedoch zu bedenken, dass nach unserem Verständnis allenfalls solche Gewinne heraus- bzw. gegenzurechnen sind, die von den Gesellschaften aufgrund der kommunalen Beauftragung durch den Landkreis Nordsachsen generiert wurden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass solche Gewinne bzw. Gewinnanteile nicht gebührenmindernd anzusetzen sind, die durch gewerbliche Aktivitäten außerhalb der kommunalen Beauftragung erzielt wurden.

Dies vorausgeschickt wird um entsprechende Ergänzung der Ausführungen unter Punkt 5.4.3. gebeten.

Im Übrigen werde ich Ihre Empfehlungen aufnehmen und deren Umsetzung, soweit dies nicht schon geschehen ist, prüfen lassen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Kai Emanuel

Stimmel, Katrin

Von: Krahl Dr., Konstantin
Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2022 15:04
An: 'Seipt, Peggy - SRH'
Betreff: [sign]AW: Prüfung kommunaler Unternehmen im Entsorgungsbereich

Sehr geehrte Frau Seipt,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 19.06.2022, danke für die kurze Nachfrage und teile Ihnen dazu ergänzend Folgendes mit:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 21.03.2022 zu Punkt 5.2.1.2 erläutert, besteht vorliegend keine Genehmigungs-, sondern lediglich eine Anzeigepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde. Dieser Anzeigepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Landkreis aber - entgegen Ihrer Formulierungen im Bericht - bereits mit Schreiben vom 23.08.2021 nachgekommen. Zur geltenden Rechtslage sei hier nochmals ausgeführt, dass es sich bei wesentlichen Veränderungen und/oder gesellschaftsvertraglichen Änderungen der mittelbaren Beteiligung um Rechtsgeschäfte der mittelbaren Beteiligung selbst - hier GWK bzw. GARR -, nicht hingegen um solche der Kommune, hier folglich des Landkreises, handelt. Unternehmensintern ist zwar nach § 63 SächsLKrO i.V.m. § 96a Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 2 Buchst. a SächsGemO die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der mittelbaren Beteiligung erforderlich. In die Gesellschafterversammlung der mittelbaren Beteiligung selbst sind aber nur Vertreter der unmittelbaren Beteiligung - hier der ENEBA, vertreten durch die Geschäftsführung -, mithin nicht solche der Kommune, hier des Landkreises, entsandt. Wesentliche Veränderungen sind damit nur bei kommunalen Unternehmen und unmittelbaren Beteiligungen genehmigungspflichtig. Denn nur in diesen Fällen liegen „Rechtsgeschäfte (der Kommune, hier des Landkreises) nach § 96 Absatz 1“ und/oder Weisungsbeschlüsse für die kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung als Anknüpfungspunkte für eine rechtsaufsichtliche Kontrolle vor.

Unter Zugrundelegung dessen bitte ich Sie daher nochmals um Abänderung der unter Punkt 5.2.1.2. - Entwicklung Unternehmensgruppe - sowie im Punkt 2 - Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse - getroffenen Feststellungen.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 21.03.2022 verwiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen, gerne auch telefonisch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Konstantin Krahl
pers. Referent Landrat

LANDRATSAMT NORDSACHSEN
Bereich Landrat
Stabsstelle Beteiligungen
Richard-Wagner-Str. 7a | 04509 Delitzsch
Telefon: +49 3421 758-1002 | Telefax: +49 3421 758-851010
Konstantin.Krahl@lra-nordsachsen.de | www.landkreis-nordsachsen.de

Zugang für elektronisch signierte/verschlüsselte Dokumente an das Landratsamt Nordsachsen nur über:
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

Nähere Hinweise zum Datenschutz finden Sie [hier](#).

Von: Seipt, Peggy - SRH <Peggy.Seipt@srh.sachsen.de>
Gesendet: Montag, 20. Juni 2022 13:52
An: Krahl Dr., Konstantin <Konstantin.Krahl@Ira-nordsachsen.de>
Betreff: Prüfung kommunaler Unternehmen im Entsorgungsbereich

Sehr geehrter Herr Dr. Krahl,

mit Schreiben vom 25.04.2022 wurde Ihnen der Prüfungsbericht für den LK Nordsachsen übersandt. Zu den Feststellungen und Folgerungen des Berichtes konnten Sie bis zum 4. Juni 2022 eine Stellungnahme gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Sächsischen Rechnungshof abgeben.

Leider ist bei uns noch kein Schreiben eingegangen. Können Sie uns bitte den Bearbeitungsstand mitteilen?

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Peggy Seipt
Prüferin

SÄCHSISCHER RECHNUNGSHOF
Prüfungsabteilung 2, Referat 22
Schongauerstraße 3 | 04328 Leipzig
Tel.: (0341) 3525-1227
Fax: (0341) 3525-1999

peggy.seipt@srh.sachsen.de | www.rechnungshof.sachsen.de

Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt.html